

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen

Sachbearbeiter:
Telefon: 05221 5974-10
Telefax: 05221 5974-24
E-Mail: info@buchstelle-herford.de

Im Juli 2020

Mandantenrundschriften Nr. 3/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuelle Informationen aus Steuer- und Wirtschaftsrecht für die grüne Branche

Vorab

Wie bereits in unserem Rundschreiben 02/2020 aus April angekündigt, erhalten diejenigen Mandanten unter Ihnen, von denen uns eine aktive E-Mail-Adresse bekannt ist, dieses Rundschreiben heute als E-Mail.

Sollten Sie noch eine Papierausgabe erhalten, und dies auch weiterhin wünschen, so wird sich für Sie auch nichts ändern. Falls Sie aber über eine Mail-Adresse verfügen, können Sie uns diese gerne mitteilen, wir fügen Sie dann für die Rundschreiben in den Mail-Verteiler ein.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir inzwischen auch wieder Mandantenbesuch in unseren Geschäftsräumen empfangen. Selbstverständlich gilt das unter Berücksichtigung der nach wie vor gültigen Auflagen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Alle allgemein gültigen Abstands- und sonstige Regeln gelten auch in unserer Kanzlei. In unserem Besprechungsraum ist eine Glasschutzwand („Spuckscheibe“) für die Gespräche installiert, Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Wir bitten Sie, für Ihren Besuch einen Mund-Nasenschutz mitzubringen und in unseren Geschäftsräumen auch zu tragen. Sollten Sie einmal keinen Mundschutz dabei haben, können Sie selbstverständlich auch bei uns einen erhalten.

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt („Bauabzugsteuer“). Die Regelungen hierzu enthält der Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG). Weitere Anwendungsfragen sind in einem Schreiben des

Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 2002 geregelt (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2002 I S. 1399 ff. sowie im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de unter „Aktuell oder Steuern und Zölle“).

Seit dem 1. Januar 2002 haben danach bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Da dies grundsätzlich auch für Landwirte und auch für Privatleute gilt, möchten wir diesen Umstand noch einmal ins Bewusstsein rufen und verweisen für Details auf das angehängte Merkblatt der Finanzverwaltung. Kommen Sie bitte gerne rechtzeitig mit entsprechenden Fragen auf uns zu!

I. Steuerliche Maßnahmen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

Der Koalitionsausschuss hatte sich am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit einer vorübergehenden Mehrwertsteuersenkung und weiteren vielen steuerlichen Maßnahmen verständigt. Zur Umsetzung haben der Bundestag und der Bundesrat am 29.6.2020 das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen verabschiedet. Mit diesem Paket soll die Konjunktur gestärkt und die Wirtschaftskraft Deutschlands angekurbelt werden. Zusätzlich sollen mit einem Zukunftspaket Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien gefördert werden.

1. Senkung der Umsatzsteuer

Eine zentrale, aber überraschende Maßnahme des Pakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Damit soll der Binnenkonsum gestärkt werden. Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 sinkt der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§§ 12 Abs. 1, 28 Abs 1 u. 2 UStG). Zuvor hatte der Bundesrat bereits am 05.06.2020 dem (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, wonach für nach dem 30.06.2020 und vor dem 1.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz gilt.

Viele umsatzsteuerliche Detailfragen sind dabei zu beachten. Sehen Sie dazu den nachfolgenden Artikel in diesem Mandantenbrief.

2. Fristen bei Reinvestitionsrücklagen

Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können Steuerpflichtige steuerfrei in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage ist grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren ebenfalls steuerfrei auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragbar. Wird nicht fristgemäß reinvestiert ist die Rücklage gewinnwirksam aufzulösen und zusätzlich für jedes Jahr ihres Bestehens mit 6 % zu verzinsen.

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert (§ 52 Abs. 14 Satz 4 bis 6). Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bis höchstens zum 31.12.2021

3. Vorübergehende Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung

Der Gesetzgeber hat für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die 2020 oder 2021 angeschafft werden, eine degressive Abschreibung eingeführt. Wie sich die degressive Abschreibung auswirkt, zeigt das nachfolgende Beispiel:

Unternehmer Max Bauer kauft eine Maschine für 100.000 €. Ihre Nutzungsdauer beträgt acht Jahre. Schreibt er die Maschine degressiv ab, dann darf er im ersten Jahr 25 Prozent von den 100.000 € (= 25.000 €) ansetzen. Würde er im ersten Jahr nur linear abschreiben, dann könnte er nur 12.500 € absetzen (100.000 €/8 Jahre).

Im zweiten Jahr beträgt die degressive Abschreibung dann noch 18.750 € (= 25 Prozent von 75.000 € Restbuchwert), da sich die 25-prozentige AfA immer nur auf den Restbuchwert bezieht und somit von Jahr zu Jahr geringer wird. Im fünften Jahr würde sich dann ein Wechsel zur linearen Restwert-AfA rechnen, da sich der anfängliche Vorteil in den Folgejahren umkehrt. Dann wird es günstiger den Restbuchwert des Vorjahres gleichmäßig – also linear – auf die dann noch verbleibende Restnutzungsdauer zu verteilen.

Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so Liquiditätsvorteilen zur Folge haben.

4. Investitionsabzugsbeträge – Fristverlängerung um ein Jahr

Investitionsabzugsbeträge nach § 7 EStG sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

Für Fälle in denen die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, wird diese auf 4 Jahre verlängert. Die Investition kann also auch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) befürchten zu müssen.

5. Aktuelle Verluste bereits in 2019 verrechnen

Damit die Unternehmen nicht Steuern für 2019 nachzahlen müssen, obwohl sie im Folgejahr Verluste schreiben, hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für den Verlustrücktrag gelockert. Die Grenze für den Verlustrücktrag bei Einzelveranlagung wurde von 1 auf 5 Millionen Euro erhöht und bei Zusammenveranlagung von 2 auf 10 Millionen Euro. Der Verlustrücktrag für 2019 ließ sich bislang erst mit der Abgabe der Steuererklärung 2020 und somit frühestens im Jahr 2021 beantragen.

Um nun nicht bis zum Jahr 2021 auf die Steuererstattung für 2019 warten zu müssen, kann man jetzt eine pauschale nachträgliche Herabsetzung der für 2019 geleisteten Vorauszahlungen beantragen. Man erhält also einen Teil der Vorauszahlungen sofort zurück. Dabei wird die damalige Berechnung der Vorauszahlungen geändert; es wird von einem um 30 Prozent niedrigerem Gesamtbetrag der Einkünfte ausgegangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die laufenden Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null herabgesetzt wurden, da mit negativen Einkünften gerechnet wird, und dass keine Lohnsteuerabzugspflichtigen Einkünfte erzielt werden. Damit können Unternehmer Verlustrückträge in ihrem Betrieb nutzen, ohne ihren genauen Verlust für 2020 jetzt überhaupt schon beziffern zu können. Es kann auch eine höhere Reduzierung beantragt werden, allerdings muss dies mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Wer jedoch keine Verluste, sondern nur geringere Gewinne machen wird, kann von dieser Regelung nicht profitieren, da sich keine Verluste ergeben, die nach 2019 rückgetragen werden können.

Wer bereits die Steuererklärungen für 2019 vorbereitet oder sogar den Bescheid schon hat, braucht die Vorauszahlungen nachträglich nicht herabsetzen zu lassen. Hier gibt es die Möglichkeit, dass man – wie oben beschrieben – bereits pauschal 30 Prozent niedrigere Einkünfte ansetzt. Folglich wird die niedrigere, aber endgültige Einkommensteuer 2019 zu einer Erstattung führen, da für dieses Jahr zu viel vorausgezahlt wurde.

6. Höhere Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung von gezahlter Gewerbesteuer (bei gewerblichen Lohnunternehmen, Handelsgeschäften, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen etc.) bei der Einkommensteuer wird für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften erhöht. Statt dem bisher 3,8-fachen lässt sich künftig das bis zu 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags anrechnen. So können Einzelunternehmer und Personengesellschaften zukünftig von Gewerbesteuer-Hebesätzen der Gemeinden von bis zu 400 Prozent vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Bisher lag die Obergrenze bei 380 Prozent.

Außerdem wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 € auf 200.000 € erhöht (§ 8 Nr. 1 GewStG). Beides gilt ab Erhebungszeitraum 2020.

II. Befristete Absenkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020

Die Bundesregierung hat sich angesichts der Corona-Krise am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunkturprogramm geeinigt. Zentraler Punkt ist eine vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 zur Ankurbelung der Binnennachfrage. Seit dem 01.07.2020 gilt diese befristete Senkung der Umsatzsteuersätze:

- der Regelsteuersatz sinkt von 19% auf 16%,
- der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% sinkt auf 5%.

Dies gilt für Umsätze vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Danach soll dann wieder der alte Regelsteuersatz (bzw. ermäßigte Steuersatz) gelten.

Auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Durchschnittssätze wird bei nicht begünstigten holzwirtschaftlichen Produkten, Getränken (z.B. Gemüse und Obstsaften) und alkoholischen Flüssigkeiten (Wein) im zweiten Halbjahr 2020 der abgesenkte Regelsteuersatz von 16 % angewendet (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 3 UStG). Die anderen pauschalen Steuersätze (5,5 % und 10,7 %) verändern sich nicht.

Neben dem grundsätzlich positiven Aspekt hat die Steuersatzsenkung in Teilen der Wirtschaft auch kritische Rückmeldungen zum administrativen Zusatzaufwand ausgelöst. Unternehmen müssen eine zweifache Umstellung bewerkstelligen: Die Reduzierung zum 1. Juli und die Rückkehr zu den derzeit geltenden Steuersätzen am 1. Januar 2021. Aufgrund dieser kurzfristig umgesetzten und nur vorübergehenden geltenden Steuersatzsenkung stellen sich zahlreiche Praxisfragen, auf die im Folgenden in einzelnen Punkten kurz eingegangen wird. Das Bundesfinanzministerium hat am 1. Juli 2020 die finale Fassung eines begleitenden BMF-Schreibens (Stand 30. Juni 2020), zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes veröffentlicht.

Hinweis: Die Händler und Dienstleister sollen die niedrigere Umsatzsteuer grundsätzlich an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, so dass Waren und Dienstleistungen billiger werden. Die Unternehmen sind hierzu jedoch regelmäßig nicht verpflichtet.

1. Welche Umsätze sind von der Steuersatzsenkung betroffen

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgebend. Dementsprechend gilt, nur wenn die Lieferung oder Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, gilt der abgesenkte Steuersatz von 16% (bzw. 5%). Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind unerheblich.

Insofern müssen Rechnungen über nach dem 30.06.2020 (und vor dem 01.01.2021) zu erbringende Leistungen grundsätzlich mit dem für diesen Zeitraum geltenden Umsatzsteuersatz (16% bzw. 5%) fakturiert werden. Werden dagegen Rechnungen über bis zum 30.06.2020 erbrachte Leistungen erst nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist noch der bis 30.06.2020 gültige Steuersatz (19%

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.

bzw. 7%) anzuwenden. Entsprechende Grundsätze sind dann auch bei der vorgesehenen Rückumstellung (Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze) zum 01.01.2021 zu beachten.

Bezüglich des Zeitpunktes der Leistungserbringung sind Warenlieferungen, Werklieferungen und sonstigen Leistungen zu unterscheiden:

- Warenlieferungen: Bei Warenlieferungen entsteht die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht. Erfolgt die Übergabe der Ware im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 unterliegt sie der Umsatzsteuersenkung. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt jedoch im Falle der Versendung deren Aufgabe bei der Post, Bahn, Spedition usw. Wurde die Versendung noch vor dem 01.07.2020 vorgenommen, erfolgt die Zustellung aber erst danach, so greift noch der bis 30.06.2020 gültige Umsatzsteuersatz.
- Bei Werklieferungen und Werkleistungen (Gartengestaltung, Anlage eines neuen Grabes etc.) entsteht der Leistungszeitpunkt mit Übernahme oder Abnahme des vereinbarten Werkes.
- Sonstige Leistungen (zum Beispiel Beratungsleistungen, Montageleistungen etc.) werden grundsätzlich erst dann ausgeführt, wenn der Empfänger den wirtschaftlichen Vorteil erhält, d.h. bei Vollendung der Leistung.
- Zeitlich begrenzte Dauerleistungen (z. B. Miete, Pacht, Wartung, Leasing etc.) werden mit Ende des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt

2. Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Besondere Aufmerksamkeit auf die Steuersätze ist bei Unternehmen zu legen, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (z.B. auch im Hofcafe oder im Weinbaubetrieb) erbringen. Dort gelten (wegen der vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 befristeten Umsatzsteuersenkung auf Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle und der bis Ende 2020 befristeten allgemeinen Umsatzsteuersenkung) innerhalb kurzer Zeit folgende Steuersätze:

	Speisen außer Haus	Speisen im Haus	Getränke
bis 30.06.2020	7 %	19 %	19 %
01.07.20 – 31.12.20	5 %	5 %	16 %
01.01.21 – 30.06.21	7 %	7 %	19 %
ab 01.07.2021	7 %	19 %	19 %

3. Was gilt für Gutscheine?

Es wird zwischen Einzweck – und Mehrzweckgutscheinen unterschieden:

- **Einzweckgutschein:** Der Ort der Leistung und der Umsatzsteuersatz stehen bereits fest, d. h. es gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins (der Umsatz gilt bereits als ausgeführt).
- **Mehrzweckgutschein:** Der Ort der Leistung und der Umsatzsteuersatz stehen nicht fest, d. h. es gilt der Umsatzsteuersatz bei Einlösung des Gutscheins, da der Umsatz erst dann bewirkt wird.

Werden Einzweckgutscheine nach dem 01.07.2020 eingelöst, die vor dem 30.06.2020 verkauft wurden, wird fingiert, dass die Leistung bereits beim Verkauf des Gutscheins erbracht wurde. Eine spätere Änderung der Verhältnisse (hier die Steuersatzsenkung) ist bei der Einlösung des Gutscheins irrelevant. Eine Umsatzsteuerkorrektur ist dann nicht nötig. Sollte bei Einlösung des Einzweckgutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

4. Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vermeiden

Die Absenkung des Steuersatzes ab 01.07.2020 kann einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis nach sich ziehen, den es zu vermeiden gilt. Wenn ein Unternehmer die Leistung im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 ausführt, hierbei aber noch eine Rechnung mit dem „alten“ Steuersatz von 19% (bzw. 7%) ausstellt, so führt dies zu einem unrichtig ausgewiesenen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag. Diese Steuer wird vom leistenden Unternehmer geschuldet. Aber auch der Leistungsempfänger hat ein Problem, denn der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Unternehmer können falsch ausgestellte Rechnungen jedoch im Nachhinein berichtigen. Ist die korrigierte Rechnung an den Leistungsempfänger übersandt und – im Fall einer Nettopreisvereinbarung – der zuviel gezahlte Betrag dem Kunden rückerstattet worden, schuldet der Unternehmer dem Finanzamt den Mehrbetrag nicht mehr; beziehungsweise er kann ihn über die nächste Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Jahreserklärung zurückholen.

Deshalb sollten Unternehmen nicht nur auf der Leistungsausgangsseite, sondern auch auf der Leistungseingangsseite auf eine korrekte Abrechnung achten.

Allerdings enthält das finale Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.06.2020 hierzu eine wichtige Vereinfachungsregelung. Danach kann der Leistungsempfänger bei Leistungen, die im Monat Juli 2020 erbracht werden, auch eine mit 19% bzw. 7% zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer diese Umsatzsteuer beim Finanzamt angemeldet und bezahlt hat.

Hinweis: Auch die Angabe des Steuersatzes in einer sog. Kleinbetragsrechnung (bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis, wenn ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen wird.

5. Anpassung von Abrechnungen bei Dauerleistungen

Dauerleistungen sind sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Lieferungen oder sonstige Leistungen (z. B. Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Lieferabonnements, etc.). Sie gelten grundsätzlich als ausgeführt, wenn die Leistung erbracht ist. Grundsätzlich gilt, dass die jeweiligen Abrechnungszeiträume die abgrenzbaren Teilleistungen definieren. D.h. entscheidend ist die Abrechnungsperiode (Jahr, Halbjahr, Quartal oder Monat).

Bei Zahlung zu Beginn des Leistungszeitraums entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung; die Leistung ist aber erst am Ende der Laufzeit ausgeführt. Die zutreffende Umsatzsteuer entsteht daher insoweit nach den gesetzlichen Grundlagen, die am Ende des jeweiligen Leistungszeitraums gelten.

Bei Dauerleistungen kann der Vertrag gleichzeitig auch als Rechnung gelten, sofern er die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthält. Im Vertrag fehlende Angaben müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist. Bei Dauerleistungen ist daher sicherzustellen, dass für den Absenkungszeitraum (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) notwendige Anpassungen der Verträge bzw. Dauerrechnungen erfolgen.

Achtung auch hier gilt, ohne korrekte Abrechnungen wird die überhöhte Umsatzsteuer vom Unternehmer geschuldet.

Beispiel:

Die Miete für das Betriebsgebäude des Unternehmers U wird monatlich im Voraus abgerechnet. Im Vertrag aus Januar 2020 sind alle umsatzsteuerlichen Rechnungsvoraussetzungen erfüllt. Die Umsatzsteuer wird mit 19 % angegeben. Was ist zu tun?

Die Miete wird ab Juli 2020 mit 16 % Umsatzsteuer abgerechnet. Damit eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug vorliegt, muss entweder der Mietvertrag für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 16 % angepasst werden oder es ist eine separate Rechnung zu erstellen.

6. Anzahlungen

Umfassendere Fragestellungen ergeben sich in den Fällen, in denen Unternehmen bis zum 30.06.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmen, die erst nach dem 30.06.2020 erbracht werden, da hier ggf. Korrekturen nötig werden.

Bei Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich im Zeitpunkt des Geldeingangs; für die endgültige Besteuerung ist aber der Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgeblich. Wird eine Leistung im zweiten Halbjahr 2020 erbracht, die Anzahlung aber im ersten Halbjahr mit 19 Prozent besteuert, muss Letztere mit 3 Prozentpunkten entlastet werden. Wird eine Anzahlung mit 16 Prozent besteuert, die Leistung aber nach dem 31.12.2020 erbracht, ist die Anzahlung mit 3 Prozentpunkten nachzuversteuern. Die Entlastung beziehungsweise Nachversteuerung erfolgt in der Voranmeldung des Zeitraums, in dem die dazugehörige Leistung oder Teilleistung ausgeführt ist.

Beispiel:

Landwirt L bestellt im Mai 2020 bei Unternehmer U einen neuen Mähdrescher für 200.000 € zzgl. 19% USt (38.000 €). Er leistet bereits im Mai 2020 eine Anzahlung in Höhe von 100.000 € zzgl. 19% USt (19.000 €, 119.000 € brutto). Er erhält dafür eine ordnungsgemäße Rechnung. Die Lieferung des Mähdreschers erfolgt erst im Juli 2020. Was ist zu tun?

Der Mähdrescher wird nach dem 30.06.2020 geliefert, daher unterliegt die gesamte Leistung einem Steuersatz von 16 % (32.000 €). Die 3.000 € USt (Differenz zwischen 19.000 € und 16.000 € (16% von 100.000 €)) aus der Anzahlungsrechnung müssen im Rahmen der Schlussrechnung korrigiert werden.

7. Was ist mit Pfandbeträgen?

Erstattungen für Pfand unterliegen ab dem 01.07.2020 nicht automatisch dem abgesenkten Steuersatz. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung.

Zur Vereinfachung ist beim Pfand folgendes vorgesehen:

- für Pfandbeträge, die in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020 erstattet werden, kann generell der Steuersatz von 19 bzw. 7 % USt angewendet werden,
- für Pfandbeträge, die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. März 2020 erstattet werden, kann generell der Steuersatz von 16 bzw. 5 % angewendet werden.

8. Was ist für Unternehmen grundsätzlich zu beachten?

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze zieht für Unternehmen einen kurzfristigen Handlungsbedarf nach sich.

- Systeme und Abläufe in der IT überprüfen.
- Änderung in der Buchhaltung vornehmen, z. B. entsprechende Konten anlegen.
- Verträge sind zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Umstellungsbedarf ergibt sich auch bei Kassensystemen.
- Zudem muss man im Blick haben, dass die Steuersatzänderungen nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten und dann eine Rückänderung notwendig ist.
- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen durchführen.

9. Sind Unternehmer verpflichtet, die Umsatzsteuersenkung an Endkunden weiterzugeben?

Die Unternehmen sind regelmäßig nicht verpflichtet, die Steuersenkung an den Endkunden weiterzugeben. In der Regel wird ein Bruttopreis angegeben – welcher Anteil davon auf die Steuer entfällt, spielt insoweit für Endkunden keine Rolle. Allerdings kann ein Kunde einen Ausgleich verlangen, wenn ein Kaufvertrag vor dem 1. März geschlossen wurde, die Leistung aber erst ab Juli erbracht wird. Eine Ausnahme gilt, wenn der Vertrag eine Ausschlussklausel enthält, der zufolge Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind.

10. Erleichterung bei Preisangaben

Laut einer Mitteilung des BMWi ist die zwingende Änderung von individuellen Preisauszeichnungen im Handel mit Endverbrauchern durch pauschale Rabatte an der Kasse ersetzt. Händler und Dienstleister können für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von einer Ausnahmemöglichkeit in der Preisangabenverordnung Gebrauch machen. Sie erlaubt es ihnen, an der Kasse pauschale Rabatte zu gewähren, ohne die Preisauszeichnung an jeder einzelnen Ware zum 01.07.2020 zu ändern. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Pauschalrabatt nach Kalendertagen zeitlich begrenzt ist, durch Werbung bekannt gemacht wurde (das kann auch im Ladenlokal geschehen) und dass es sich um generelle Preisnachlässe handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB